

Feuilleton

des Westphälischen



oder Supplement

Moniteurs.



Kassel.

Von des Herrn Finanzminister Erzellenz, ist unterm 4ten d. M. auf ergangene Anfrage entschieden, daß die Atteste oder Extrakts der Maires aus den Gemeindegregistern zur Erlangung der Reisepässe für das Ausland als in die Kategorie der schon durch das Publikandum vom 23ten September d. J. für stempelpflichtig erklärten Atteste, Behufs Ertheilung der Passenscheine gehörig, so wie die einem Individuo über die Genügsleistung der Konfiskation auszufertigenden Atteste, des dabei eintretenden Privatintresse wegen, in Gemäßheit des königl. Dekrets vom 7ten Juni 180, Artikel 5, Nr. 8, dem ordentlichen Stempel von 25 Centimen unterworfen, die letztere aber, wenn der Konfiskationsurtheil unfähig ist, und darüber glaubhafte Certifikate beibringt, nach Vorschrift des Art. 25, Nr. 10, stempelfrei sind. Dagegen aber sollen die durch den Art. 4 des Patentsteuergesetzes vom 12ten Febr. 1810 vorgeschriebene Certifikate, in welchen zur Ausfertigung der Patente pro rata bescheinigt wird, daß die Patentbesitzer noch kein, der Patentsteuer unterworfenen Gewerbe getrieben haben, weil sie blos zur Kontrolle für das Gouvernement und zur Sicherung der Patentbesitzer dienen, ohne Stempel ausgefertigt werden.

Vorsiehende Bestimmungen habe ich höherer Anweisung gemäß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen. Kassel, den 23. November 1811.

Der Direktor der indirekten Steuern des
Fuldadepartements,
du Bignau.

Aus bewegenden Gründen haben Sr. Erzellenz der Herr Finanzminister die in dem Publikando vom 25ten Juni d. J. enthaltene Bestimmungen, daß denjenigen Salzverkäufern, welche einen bis zwei Centner Salz von den Detailhändlern ankaufen, zu ihrer Legitimation Atteste von den Konsumtionssteuer-Erhebungen, oder wo sich solche nicht befinden, von den Ortsmairen ertheilt werden sollen, dahin zu beschränken für nöthig erachtet, daß auch über Salzquantitäten unter einem Centner, jedoch über einen halben Centner, die gedachten Certifikate ertheilt werden, und zur Legitimation erforderlich seyn, jedoch geringere Quantitäten unter einen halben Centner ferner ohne Bescheinigung zirkuliren, und nur in dem Falle angehalten werden dürfen, wenn

erweislich fremdes Salz eingeschmuggelt worden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung von dieser verfügten Abänderung warne ich einen jeden, sich durch Entziehung des geordneten Attests, sobald der Ankauf des Salzes einen halben Centner und drüber beträgt, gegen Anspruch und Schaden zu sichern. Kassel, den 13. November 1811.

Der Direktor der indirekten Steuern
des Fuldadepartements,
du Bignau.

Da sich nach der Bekanntmachung vom 14ten Oktob. c. den zur Tilgung der aufgelaufenen Niederlagegelder durch die königl. Generaldirektion der indirekten Steuern beschlossenen Verkauf der auf hiesigem Pachtbause laagern den Herrenlosen Güter betreffend, Niemand zur Empfangnahme dieser Güter gemeldet hat, so soll nunmehr, zufolge vorgedachter Bekanntmachung, mit dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe dieser letzteren verfahren werden. Es wird dazu Termin auf den 12. Dezember c. angesetzt, und können die Verkaufsbedingungen auf dem Pachtbausebureau eingesehen werden. Kassel, den 21. November 1811.

Der Direktor der indirekten Steuern im
Fuldadepartement,
du Bignau.

Verkauf von Grundstücken.

1. Ein Bäckerhaus in einer guten Lage und gutem Stande, ist aus der Hand zu verkaufen. Man meldet sich deshalb bei Jzig Meyer Wothheim in der Holländischen Straße Nr. 584.
2. Zufolge eines Erkenntnisses kön. Distriktribunals zu Kassel, sollen nachstehende, dem Sergeant Carl Licht, des Maurers Eckhards Ehefrau, und der Elisabeth Licht, über letztere der Ackermann Johannes Pötter zum Vormund, und der Ackermann George Gerhardt als Gegenvormund ernannt ist, sämmtlich von hier, zukommende Gegenstände, zur Ausmittlung deren wegen Johannes und Maria Licht gebührenden Erbschaftstheile, öffentlich versteigert werden, als: 1. Nr. 712, 6 Akuten im Grund haltendes Wohnhaus in der Carthause, an Friedrich Tiefner und George Günthers Erben, und Nr. 713 3/4 Akuten Erbgarten dabei zu Wolfsagen gelegen; des Endes